

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 9.

Weimar.

6. Mai 1907.

Inhalt: Gesetz über die definitive Fortsetzung des provisorischen Gesetzes vom 29. Dezember 1906, betr. die Inkraftsetzung des Staatsvertrags über die Fortdauer der Landgerichtsgemeinschaft in Gera, Seite 53. — Gesetz vom 17. April 1907, betr. die Beiträge der Staatskasse zu dem Zentralfonds und zu der Pensionanstalt für die evangelischen Geistlichen, Seite 54. — Stuergesetz für die Jahre 1908, 1909 und 1910, Seite 55. — Ministerialbekanntmachung, betr. zweiter Nachtrag zur „Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachw.-Fürstenthümlichen Staaten vom 17. Januar 1906“, Seite 58. — Ministerialbekanntmachung, betreffend Verbesserung von Zeichen auf Eisenbahnen, Seite 59. — Ministerialbekanntmachung, betr. Umgliederung von Dichtberic-Scenen, Seite 59. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 60.

[32] Gesetz über die definitive Fortsetzung des provisorischen Gesetzes vom 29. Dezember 1906, betreffend die Inkraftsetzung des Staatsvertrags über die Fortdauer der Landgerichtsgemeinschaft in Gera.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringent,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

Das provisorische Gesetz vom 29. Dezember 1906, betreffend die Inkraftsetzung des Staatsvertrags über die Fortdauer der Landgerichtsgemeinschaft in Gera, bleibt als definitives Gesetz in Geltung.